

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 194/09 B

L 17 R 1464/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 RA 5928/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Zustellungsbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Fichte und
die Richterin Dr. Günniker
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 5.5.2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 22.4.2009 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm - zu Händen seiner Zustellungsbevollmächtigten - am 3.4.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25.3.2009 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die bereits am 4.5.2009 abgelaufen war, einlegen lassen (§§ 73 Abs 4, 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

